



Steirischer Gehörlosen Sport- & Kulturverein

Gegründet im Jahr 1932 - Sitz in Graz

8052 Graz-Wetzelsdorf, Steinbergstrasse 9, AUSTRIA

Mitglied: St.LVGV im ÖGLB, ÖGLB, ÖGSV, EDSO, Deaflympic, StBSV, ASKÖ, ÖBSV

Fax: +43 316 225050-15 <http://www.stgskvl932.at> E-Mail: office@stgskvl932.at

ZVR-Zahl: 945108820

Badminton - Bowling - Leichtatletik - Stocksport - Tennis - Volleyball - Wintersport - Kultur - Jugend - Senioren - Frauen

An das zuständige Gemeindeamt

Graz, im September 2022

Haussammlung 2022

Sehr geehrte Damen und Herren!

Hiermit geben wir bekannt, dass laut Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 28.07.2020 (ABT03-I.0-19140/2014-89) dem Steirischen Gehörlosen Sport- und Kulturverein die Bewilligung erteilt wurde, eine öffentliche Haussammlung vom

1. Oktober 2022 bis 30. November 2022

im Bundesland Steiermark durchzuführen.

Der Erlös dient der Förderung der statutengemäßen Aufgaben des Vereines im Bereich der Weiterbildung, Kultur-, Sport- und Sozialarbeit für die Gehörlosen in der Steiermark.

Wir bitten Sie, die Haussammlung zur Kenntnis zu nehmen.

Für etwaige Anfragen steht Ihnen folgende Verbindung zur Verfügung:

Steirischer Gehörlosen Sport- und Kulturverein:

Fax Nr.: 0316 / 22 50 50 -15

E-mail: office@stgskvl932.at

Mit freundlichen Grüßen!

Hubert Zach
Obmann



Christa Panholzer
Kassiererin



Steirischer Gehörlosen Sport- &
Kulturverein
Steinbergstraße 9
8052 Graz

Referat Personenstand,
Veranstaltung, Innerer Dienst

Bearb.: Melanie Eibel
Tel.: +43 (316) 877-2093
Fax: +43 (316) 877-2123
E-Mail: abteilung3@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03-1.0-19140/2014-109

Graz, am 27.07.2022

Ggst.: Sammlungsbewilligung
Öffentliche Sammlung, Haussammlung 2022

Bescheid:

Spruch:

Über Ansuchen vom 25. Juli 2022 wird dem Steirischen Gehörlosen Sport- & Kulturverein, Sitz in 8052 Graz, Steinbergstraße 9, gemäß den §§ 1, 4, 5 und 9 Abs.1 lit.a des Steiermärkischen Sammlungsgesetzes, LGBl.Nr.82/1964 i.d.F.: LGBl.Nr.87/2013, die Bewilligung zur Durchführung einer öffentlichen Sammlung wie folgt erteilt:

<u>Sammlungszeitraum:</u>	1. Oktober 2022 bis 30. November 2022
<u>Sammlungsbereich:</u>	Bundesland Steiermark
<u>Sammlungsform:</u>	Haussammlung mit plombierten Sammelbüchsen
<u>Sammlungszweck:</u>	Förderung der statutenmäßigen Aufgaben des Vereines im Bereich der Weiterbildung, Kultur-, Sport- und Sozialarbeit für die Gehörlosen in der Steiermark sowie teilweise Finanzierung der Instandsetzung bzw. Ausstattung des Vereinshauses.

Diese Bewilligung wird gemäß § 5 Abs.2 und § 8 Abs.2 des Sammlungsgesetzes mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Der Beginn der Sammlung ist den Gemeinden, in deren Gebiet die Sammlung veranstaltet wird, in Graz auch der Landespolizeidirektion und in Leoben dem Polizeikommissariat, zeitgerecht vorher schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

8010 Graz • Paulustorgasse 4

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung für Sie erreichbar
Telefonischer Journaldienst: Montag bis Donnerstag von 12:30 bis 15:00 Uhr

Öffentliche Verkehrsmittel: alle Straßenbahnlinien bis zur Haltestelle Hauptplatz, dann Fußweg durch die Sporgasse oder Buslinie Nr. 30 vom Jakominiplatz bis Haltestelle Karmeliterplatz

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007 •

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG IBAN AT02 3800 0900 0410 5201 • BIC RZSTAT2G

2. Die Sammlungen in Dienststellen, Anstalten und Betrieben des Bundes, des Landes, der Gemeinden, bei anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und in Schulen sind verboten.
3. **Höchstens 15 %** des Sammlungsergebnisses dürfen zur **Finanzierung der Sammlungskosten** aufgewendet werden, eine Finanzierung des sonstigen Verwaltungsaufwandes des Sammlungsveranstalters aus dem Sammlungsertrag ist zufolge § 4 lit. a des Sammlungsgesetzes unzulässig. Das Reinertrags der Sammlung ist nachweislich zur Erfüllung des oben angeführten Sammlungszweckes zu verwenden.
4. Als Sammler dürfen nur vertrauenswürdige Personen eingesetzt werden, die Gewähr für eine ordnungsgemäße Sammlungsgebarung bieten. Sie haben beim Sammeln über Verlangen Legitimationen vorzuweisen, die vom Sammlungsveranstalter auszustellen sind.
5. Sammelbüchsen sind gegen unbefugte Öffnung durch Plombieren, Versiegeln o.ä. zu sichern. Das Öffnen derselben hat unter Anwesenheit des Sammlers und von zwei vom Verein zu bestimmenden Personen zu erfolgen. Über die an die Sammler ausgegebenen Sammelbüchsen ist ein Verzeichnis zu führen, in dem jedenfalls für jede Sammelbüchse die fortlaufende Nummer, der Name des Sammlers und der gesammelte Betrag zu verzeichnen sind. Das Verzeichnis kann auch getrennt nach Unterorganisationen geführt werden. Der Sammler hat sich nachweislich zu verpflichten, Spenden ausschließlich durch Einwurf in die Sammelbüchsen entgegenzunehmen.
6. **Spätestens bis 31. März 2023** ist an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 3, über das vorläufige Sammlungsergebnis (Gesamtertrag, Unkosten, Reinertrag) mit beiliegendem Formblatt (A) Rechnung zu legen.
7. Bis **spätestens 30. Juni 2023** ist der endgültige Verwendungsnachweis für das Sammlungsergebnis mit beiliegendem Formblatt (B) dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 3, vorzulegen. Der Nachweis hat die Daten der satzungsgemäßen Genehmigung zu enthalten; er ist von den zuständigen Vereinsorganen und den Rechnungsprüfern zu unterfertigen. Auszuweisen sind:
 - a) Sammlungsbruttoerlös aus der Sammlung
 - b) Provisionen und sonstige Vergütungen an Sammler,
 - c) sonstige Sammlungskosten;
 - d) die Verwendung des Sammlungsmettoertrages (gesondert von der übrigen Gewinn- und Verlustrechnung).

Für diese Bewilligung ist gemäß Tarifpost A Z. 1 der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBl. Nr.73/2016, in der Fassung LGBl. Nr. 76/2018 eine Verwaltungsabgabe im Betrag von € 13,50 zu entrichten, die mittels beiliegender Gebührenvorschreibung einzuzahlen ist.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Verwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars einbringen (<https://egov.stmk.gv.at/nmbc>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten. Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Brickkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/vvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**.

Weiters hat die Beschwerde zu **enthalten**:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30 zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits **bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen**; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl des Bescheides) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtszahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabenkontonummer 1099999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der

Erlangung einer Beschwerdeentscheidung obsiegt, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen

Für die Steiermärkische Landesregierung
Die Abteilungsleiter-Stellvertreterin i.V.

Melanie Eibel
(elektronisch gefertigt)